

Befreiung von den Verboten im LSG für den Ausbau des K-Flügels als Zufahrt zur Biathlonanlage

Ihre Zeichen: 13.135-106.122

Vorgesehen ist die Nutzung der Grenzzollanlage als Betriebsgelände und Parkplatz für die Biathlonanlage. **Wir weisen darauf hin, dass im Planfeststellungsbeschluss von 1999 für den Bau der Grenzzollanlage der Rückbau der Flächen nach der Reduzierung der Grenzabfertigung festgeschrieben ist.** Zur Änderung dieser Bestimmung wäre aus unserer Sicht die Durchführung eines Änderungsplanfeststellungsverfahrens erforderlich.

Die Grenzzollanlage stellt eine sehr große versiegelte Fläche unmittelbar am Erzgebirgskamm dar. Spätestens beim Hochwasserereignis von 2002 stellten sich die gravierenden Folgen für den Wasserhaushalt heraus. Daher ist die Entsiegelung dieser Flächen nicht nur aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes, sondern auch aus der Sicht der Wasserwirtschaft und des Katastrophenschutzes geboten.

Die weitere Orientierung der Stadt Altenberg auf den Wintersport ist angesichts des voranschreitenden Klimawandels fraglich, was aber nicht Gegenstand dieser Stellungnahme sein kann.

Wir haben festgestellt, dass in jüngster Zeit am K-Flügel bereits eine Wegebefestigung und Eingriffe in den Baumbestand erfolgten. Hier ist unklar, ob dafür Genehmigungen vorlagen. Im Moment erfolgt die Anbindung der Biathlonanlage über die Schneise 31. In den Antragsunterlagen fehlten Hinweise auf die dann mögliche Sperrung dieser nicht mehr benötigten Zufahrt. Auf jeden Fall muss der Weckeibrotweg mit Absperrungen versehen werden.

Der geplante Ausbau beeinträchtigt das SPA-Gebiet „Kahleberg und Lugsteingebiet“. Betroffen sind außerdem benachbarte FFH-Gebiete. Für die Beeinträchtigung von NATURA-2000-Gebieten dürfen aus unserer Sicht keine öffentlichen Gelder verwendet werden.

Entgegen den Aussagen in den Unterlagen ist insbesondere zu befürchten, dass unter Biotopschutz (§ 26 SächsNatSchG) stehende Nasswiesen im Ostteil der Trasse beeinträchtigt werden. Zwischen Grenzzollanlage und Querweg war der Weg bisher kaum zu erkennen, so dass eine Störung der hier vorkommenden Vogelarten durch den Ausbau und die stärkere Nutzung des Weges zu erwarten ist.

Eine Verwirklichung des Vorhabens würde insbesondere das Birkhuhn und den Wachtelkönig in ihren Lebensräumen empfindlich stören.

Wir lehnen aus diesen Gründen eine Befreiung von den Verboten im LSG ab.